Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/11/30 7Ob707/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1989

Norm

ABGB §484

Rechtssatz

Keine unzulässige Erweiterung einer Servitut, wenn von einem Betrieb nach wie vor Dienstleistungen angeboten werden, die den Zugang eines unbestimmten Personenkreises erforderlich macht. Hier: Erwähnung einer Servitut zugunsten der Besucher der Werkskantine, des Gotteshauses und des Kindergartens; Änderung des Dienstleistungsbetriebes in ein Seminarhaus.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 707/89
  Entscheidungstext OGH 30.11.1989 7 Ob 707/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0011754

Dokumentnummer

JJR_19891130_OGH0002_0070OB00707_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at